

# Bundeseinheitliche Vereinswechselbestimmungen für Senioren und Frauen



## Kurzübersicht

Die folgende Kurzübersicht bietet einen Überblick über die typischen Fallkonstellationen beim Vereinswechsel und deren spielrechtliche Konsequenzen, die nach den bundeseinheitlichen Vereinswechselbestimmungen der DFB-Spielordnung beim Vereinswechsel von Amateuren ab dem 01.11.2002 gültig sind.

		Spielerlaubnis für Pflichtspiele	
Abmeldung	Antragseingang	Zustimmung	Nichtzustimmung
<b>1.1. bis 30.06.</b>	1.7. bis 31.8. Wechselperiode I*	Antragseingang, frühestens 1.7.	ab 1.11. bzw. max. Wartefrist
	1.9. bis 31.1.	1.1. bzw. max. Wartefrist	max. Wartefrist
	1.2 bis 30.6.	1.7. bzw. max. Wartefrist	1.11. bzw. max. Wartefrist
<b>1.7. bis 31.12.</b>	1.1. bis 31.1. Wechselperiode II	Antragseingang, frühestens 1.1.	max. Wartefrist
	1.2. bis 30.6.	max. Wartefrist	
	1.7. bis 31.12.	1.1. bzw. max. Wartefrist	

## Erläuterung

Die maximale Wartefrist wird berechnet ab dem letzten Pflichtspiel. Sie beträgt bei Senioren sowie bei den Frauen 6 Monate.

## Hinweis zur Wechselperiode I

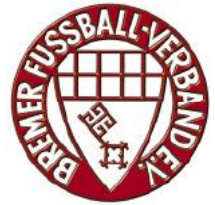
\* In der Wechselperiode I kann die Zustimmungsverweigerung durch Zahlung der festgeschriebenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (**Senioren, Frauen**) aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht in der Wechselperiode II hingegen nicht!

## Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Die Wartefrist entfällt:

- Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt, und der Spieler noch kein Pflichtspiel für den neuen Verein bestritten hat.
- Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem alten Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

# Bundeseinheitliche Vereinswechselbestimmungen für Senioren und Frauen



- c) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
- d) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
- e) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1. 7. im Zeitraum 1. bis 14. 7., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
- f)
  - Bei Auflösung eines Vereins;
  - bei Einstellung des Frauen- oder Herrenspielbetriebes;
  - bei Einstellung des Spielbetriebes einer Altersgruppe, beschränkt auf die entsprechende Altersgruppe des Spielers beim aufnehmenden Verein

Voraussetzung ist, dass die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

- g) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Frist beginnt frühestens mit dem ersten Tag der Spielberechtigung für Pflichtspiele beim abgebenden Verein.  
Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- h) Für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherrenbereich eingesetzt werden.
- i) §§ 15 Nr. 5 und 6 der Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.